

ten Schadens zu einem Zeitpunkt, als die Straftat noch nicht entdeckt war, gibt auch Aufschluß über das Ausmaß der Schuld der Angeklagten.

Es war daher unzulässig, die einzelnen Beträge formal zusammenzurechnen und diese Schadenshöhe zur Begründung der Notwendigkeit der Anwendung einer Freiheitsstrafe maßgeblich heranzuziehen und andererseits die spezifischen, vom Vorsatz des Täters umfaßten Faktoren, die die Tatschwere aber wesentlich mitbestimmen und in diesem Falle minderten, außer acht zu lassen. Dadurch wurde nicht erkannt, daß der Umfang des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens nicht so erheblich ist, daß das in § 39 Abs. 2 StGB enthaltene Merkmal „Herbeiführung besonders schädlicher Folgen“ verwirklicht ist (vgl. dazu auch Ziff. 1 5 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 [NJ-Beilage 6/73 zu Heft 22] und OG, Urteil vom 7. November 1973 — 2 Zst 31/73 — [NJ 1974 S. 83]).

Die mehrfache Tatbegehung und der Umstand, daß die Angeklagte ihre berufliche Stellung dazu ausnutzte, ist zwar bei der Festlegung der Strafhöhe entsprechend zu berücksichtigen, rechtfertigt aber auch nicht die Anwendung einer Freiheitsstrafe.

Soweit vom Kreisgericht egoistisches Bereicherungsstreben der Angeklagten als straferschwerend hervorgehoben wurde, trifft dies nicht zu. Wie sich aus den Gründen des Urteils des Kreisgerichts ergibt, geriet die Angeklagte durch Umstände, die sie zumindest nicht allein herbeiführte, in wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Entschluß zur Tatbegehung maßgeblich beeinflussten.

Der wirksame Schutz des sozialistischen Eigentums vor derartigen Angriffen wird, wie im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 hervorgehoben, vor allem durch eine differenzierte und auf die Erhöhung der Wirksamkeit der auszusprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtete Strafpolitik verwirklicht. Es ist daher nicht richtig, die Anwendung von Strafen ohne Freiheitszug etwa nur auf geringfügige Straftaten gegen sozialistisches Eigentum zu beschränken.

Im vorliegenden Fall ist bei zusammenhängender Betrachtung und Wertung aller objektiven und subjektiven Tatumstände — so der insgesamt als nicht erheblich zu charakterisierenden Tatschwere und des Umstandes, daß die Angeklagte nicht vorbestraft ist und ihre beruflichen und gesellschaftlichen Grundpflichten als Bürger der DDR sonst stets erfüllte — eine Verurteilung auf Bewährung gerechtfertigt. Zur Sicherung der erzieherischen Wirkung waren strenge Anforderungen an die Angeklagte vor allem hinsichtlich der Pflicht zur schnellstmöglichen Wiedergutmachung des von ihr verursachten Schadens zu stellen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der der Angeklagten zumutbaren Anstrengungen war zur Wiedergutmachung eine Frist bis zum 15. Juli 1974 zu setzen.

Der Senat hat die Dauer der Bewährungszeit auf ein Jahr und sechs Monate und die angedrohte Freiheitsstrafe auf neun Monate festgesetzt.

§§ 162 Abs. 1 Ziff. 2, 62 Abs. 3 StGB.

1. Das konsequente Vorgehen gegen Gruppenstraftaten, die das sozialistische Eigentum in besonderem Maße gefährden, erfordert, streng darauf zu achten, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe entsprechend dem Maß der individuellen Verantwortlichkeit und den Grundsätzen der sozialistischen Gerechtigkeit festgelegt werden.

2. Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung bei Gruppenstraftaten.

OG, Urteil vom 21. März 1974 - 2 Zst 13/74.

Seit 1972 sind die Angeklagten K. und T. miteinander befreundet. Ihr gemeinsames Interesse galt dem Motorradfahren. Weil sie als Lehrlinge nicht genügend Geld zum Kauf von Benzin und Ersatzteilen hatten, kamen sie überein, sich diese Dinge durch Diebstahl zu beschaffen. Im Frühjahr 1973 schlossen sich ihnen der Angeklagte Kl. und der in gleicher Sache Verurteilte E. an.

Bei der Begehung der einzelnen Straftaten wirkten die Angeklagten arbeitsteilig zusammen, wobei die Zusammensetzung der Gruppe wechselte. Das durch die Straftaten erlangte Benzin bzw. die Ersatzteile verteilten sie nach Bedarf an jeden einzelnen der Gruppe.

Im Jahre 1972 und in den Monaten Januar und Februar 1973 entwendeten die Angeklagten in der Hauptsache Benzin aus abgestellten Kraftfahrzeugen, die teils Rechtsträgern sozialistischen Eigentums, teils Bürgern gehörten. In vier Fällen demontierten die Angeklagten von den in persönlichem Eigentum stehenden Fahrzeugen Einzelteile.

Der Angeklagte K. wirkte bei 84 Diebstahlhandlungen¹⁾ mit. Er fügte dem sozialistischen Eigentum einen Schaden von 226,35 M und dem persönlichen Eigentum einen Schaden von 751,35 M zu. T. war an 69 Handlungen beteiligt und schädigte das sozialistische Eigentum um 226,35 M und das persönliche Eigentum um 522,20 M. Der Angeklagte Kl. wirkte an 25 Handlungen mit. Dadurch wurde das sozialistische Eigentum im Umfang von 226,35 M und das persönliche Eigentum im Umfang von 281,35 M geschädigt.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurden wegen verbrecherischen Diebstahls von sozialistischem und persönlichem Eigentum (§§ 162 Abs. 1 Ziff. 2, 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) der Angeklagte K. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten und der Angeklagte T. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Der Angeklagte Kl. wurde wegen Vergehens des Diebstahls von sozialistischem und persönlichem Eigentum (§§ 161, 180 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zugunsten der Angeklagten K., T. und Kl. gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem teilweise fehlerhafter Schuldausspruch und gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat das Verhalten der Angeklagten zunächst richtig als Handeln in einer Gruppe gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB beurteilt. Die Angeklagten hatten sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das sozialistische und persönliche Eigentum zusammengeschlossen. Bei der Bewertung der Tatschwere der Straftaten der Angeklagten K. und T. hat das Kreisgericht außer Betracht gelassen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB vorliegen.

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973 (NJ-Beilage 6/73 zu Heft 22) orientiert u. a. auch auf ein konsequentes Vorgehen der Gerichte gegen Gruppenstraftaten, weil diese das sozialistische Eigentum in besonderem Maße gefährden. Zugleich werden die Gerichte mit Nachdruck darauf hingewiesen, die grundlegenden strafpolitischen Forderungen des Beschlusses nicht schematisch aufzufassen, sondern vielmehr streng darauf zu achten, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe in jedem Fall entsprechend dem Maß der individuellen Verantwortlichkeit und den Grundsätzen der sozialisti-